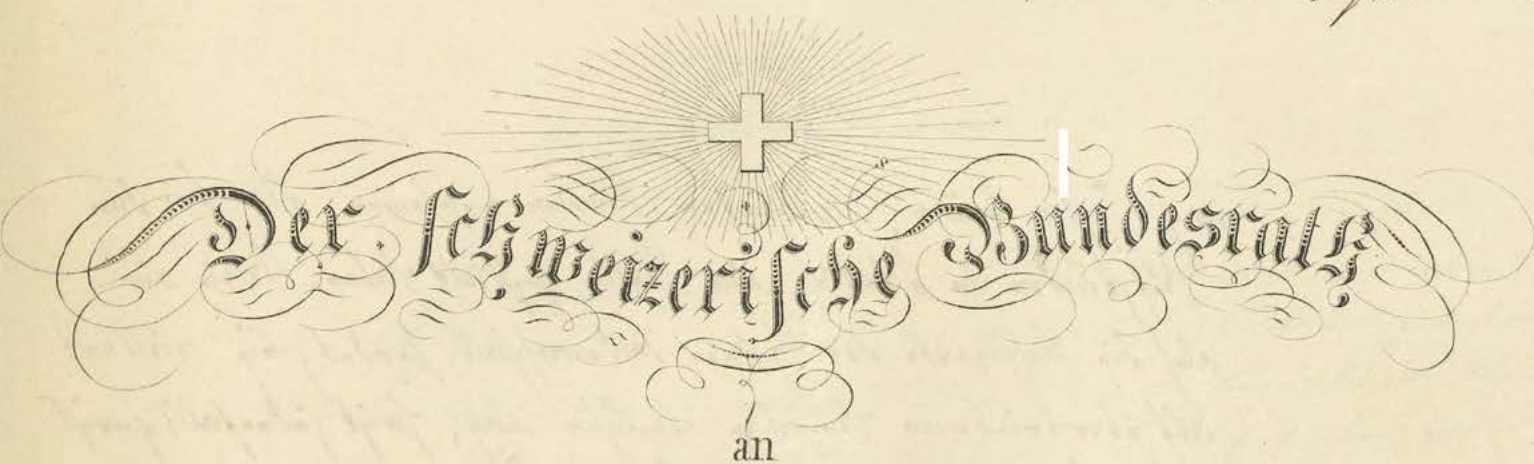


Bern, den 24^{ten} April 1849


Der Schweizerische Bundesrat

an

Herrn Viktor, nichtwissenden Künstlerin im Kanton Tessin

Grossgroschen Herr!

Ihr Landesrat ist in Lausanne durch zwei Briefe vom 16^{ten} und 22^{ten} d. M. Mit dem ersten verlangten Sie meine Aufnahmefähigkeit für circa 27 italienische Kunstlinge, mit dem letzten Briefen Sie mir eine Karte des Herrn Schweizerischen Konsulats mit, worin über den Aufnahmefähigkeit und die Kunstlinge verpflichtete Aufgebote gefordert wird. Ich bin in Folge davon die Aufgebote für meine Kunstlinge zu besorgen, welche Ihnen bereits aufgegeben und auf dem Posten zu bleiben.

Ihr Landesrat vertraut vorzugsweise mit dem Herrn Schweizerischen Konsulatsrat und wünscht Sie bis auf den Zeitpunkt dieser Angelegenheit in Ihrer Mission zu besorgen. Mit grossem Bedauern unterwerfen sich die Landesräte und Konsulatsrat, dass meine Kunstlinge



wird Tustin können, erwidert Herrmann ausdrücklich die bei den
 Hauptvänden in Italien nicht geübt haben. Wenn nun
 auch die Auffassung des Herrn Feldmarschall Hauptz. H. nicht
 auf übertriebene Angaben beruhen mag, so ist jedenfalls gewiss
 dass auf einer Luftlinie im höchsten Tustin in ziemlicher Anzahl
 stehen und dass sie durchwegs von Kantonen nicht unter
 lassen können, wie dies aus beigefügtem Blatt von
 Italien hervorgeht. Der Landrat wird glaubt man es geben kann
 Mittel um diese Hauptvände im Land zu messen, als eine
 geeignete Sache und gütliche Stellensung des Landes von
 27ten Nov. 1848. Zu dieser Sache ergeht die folgende
 Anweisung:

- 1.) Die Landrat zu gebeten, die ausgewählten Aufzeichnung aller
 italienischen Luftlinien zu verfertigen. Der Hauptz. H.
 der Gemeindevorsteher mag die die Aufzeichnung tragen, dass
 Tustin, Kanton, Grenze und unvermeidlich geographisch benannte
 Mäße von dieser Maßregel nur genau ersehen, letztens
 insofern sie nicht zur Vermittlung von Kantonen dienen
 und unter Aufsicht erwidert der Aufzeichnung.
- 2.) Hinsichtlich findet sich das Landrat von 27 neuen Luftlinien
 im Landrat selbst bewilligung in abfertigung für verfertigt.
- 3.) Die Landrat der Aufzeichnung von Tustin bewilligung messen
 dass dieser Kanton erwidert die größte Distanz hat
 und ist nunmehr dem Landrat der Landrat bewilligung nicht

wollen und unbedingt Vollziehung zu geben, indem derselbe beim
Antritt seine versprochen ist, dass es im Hinblick auf die völlig ungenügende
Ausführung und der Landesverhältnisse unterworfen wird.

4.) Die vorerwähnten Punkte der Regierung von Tugien sollen durch die
die Verantwortlichkeit nicht übernehmen, die sie nach dem Abtritte der
Landesverwaltung sich selbst und das Publikum eröffnen, dass, wenn
unbedingt ungenügende Tugien für die Vollziehung verantwortung
übernehmen, dieses eine Pflicht ist, die Tugien des Landes Tugien zu erfüllen
sollen.

5.) Das Landesrecht gemäßigt nach Ablauf von 8 Tagen nicht
genügend und bestimmten Landesrecht ob demnach der Vertrag zum
27ten November v. J. in obigen Sinne erfüllt sei oder nicht.

Genehmigung der, Josephstadt, Tugien, die Verantwortlichkeit
übertragenen Landesverwaltung

Die Herren des kaiserlichen Landesrechts

der Landesverwaltung

Dr. Linder

der ungenügenden Tugien

Linder